

Dabei deutet er kaum an (vgl. etwa S. 48), daß die Aristoteles-Rezeption die gesamte Abendmahlshandlung erneut zerschichtet, die ekklesiologischen, ethischen und eschatologischen Bezüge sowie selbst die Gegenwart des Christus totus bei den Seinen ausblendet und man erneut mit der scholastischen Tradition wie gebannt auf den Bezug zwischen den Verba testamenti, den Elementen und Leib und Blut Christi starrt. Dabei reduziert und schematisiert sich zwangsläufig Luthers übergreifende Schau; der worthaft-personale Charakter des leibhaften Naheseins Christi wird nicht mehr expliziert. So sehr die Arbeit von Schöne die breite Gemeinsamkeit der zweiten Generation lutherischer Reformation sichtbar werden läßt, so wenig hilfreich ist dieses erneute Einschwenken in die scholastische Begrifflichkeit und Horizontverengung für das gegenwärtige ökumenische Gespräch, welches um eine sinnvolle Zusammenschau des Mahlgeschehens in seinen so unterschiedlichen Bezügen ringt.

Heidelberg

Albrecht Peters

Theodor Beza: *De iure magistratum*, hrsg. v. Klaus Sturm. (Texte zur Geschichte der evang. Theologie, Heft 1) Neukirchen-Vluyn (Neukirchener-Verlag) 1965. 96 S., kart. DM 5.40.

Mit Bezas Obrigkeitsschrift wird eine neue Sammlung von Quellenschriften eingeleitet. Inzwischen erschien das Heft 2, das zum Teil unveröffentlichte Texte aus Melancthons Frühzeit enthält (hrsg. v. E. Bizer). Man kann darauf gespannt sein, wie diese Reihe fortgesetzt wird. Jedenfalls ist mit diesem Werk Bezas eine calvinistische „Denkschrift“ des 16. Jahrhunderts im Wortlaut greifbar gemacht worden, die einen Neudruck ebenso um ihrer Rolle willen verdient hat, die sie in ihrer Zeit gespielt hat, wie um ihrer wissenschaftlichen Bedeutung willen. Während Calvin in der Widerstandsfrage noch ganz auf die Seite Luthers gehört, weil er den Christen zum Leiden unter dem Tyrannen anhält (vgl. mein Aufsatz, *Kirche und Staat in der Reformationszeit*, in: *Kirche und Staat*, Festschr. Herm. Kunst, 1966, S. 73), bahnt sich mit Beza die calvinistische Ausweitung des Widerstandsrechtes und eine moderne Begründung des Staates an. In der Einleitung geht der Herausgeber u. a. auf die umstrittene Frage ein, ob Beza die beiden Magdeburger Schriften über den Widerstand gegen den Kaiser im Schmalkaldischen Krieg gekannt habe. Eine literarische Abhängigkeit hält er für zweifelhaft (S. 20). Wie dem auch sei, Beza hat die Magdeburger Vorgänge bei seiner Entwicklung des Widerstandsrechtes vor Augen. Es bleibt die erstaunliche Tatsache bestehen, daß eine Linie in der Entwicklung des Widerstandsrechtes von Luther, mit dem sich die Magdeburger Lutheraner auseinandersetzen, zu den hugenottischen Calvinisten führt.

Das Heft ist handlich, sorgfältig kommentiert und mit einem wertvollen Literaturverzeichnis versehen, das die wissenschaftliche Arbeit sehr fördert. (Soeben erscheint im selben Verlag das Buch von W. Kickel, *Vernunft und Offenbarung bei Theodor Beza*, das sich gleichfalls mit diesem Thema befaßt.) Das Büchlein bietet aber nicht nur eine Hilfe für die Erforschung der Vergangenheit, sondern auch für die Beantwortung der Frage nach der heutigen Widerstandspflicht des Christen, die bis heute bei uns nicht zur Ruhe gekommen ist.

Telgte bei Münster/Westf.

W. H. Neuser

Neuzeit

Keeetje Rozemond. *Archimandrite Hierotheos Abbatios. (1599 bis 1664)* (= *Leidse Historische Reeks van de Rijksuniversiteit te Leiden deel XI*). Leiden (Universitaire pers) 1966. 101 S., geb. hfl. 14.50.

Die Verfasserin, die vor wenigen Jahren eine aufschlußreiche Veröffentlichung über den Patriarchen Kyrill Lukaris vorlegte (vgl. ZKG 76/1965 S. 195) und in einem weiteren Aufsatz über „die Druckerei des Nikodemos Metaxas“ (*Het Boek*